

## SATZUNG

### zur Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung – AbwS)

Aufgrund von § 46 Abs. 4 und 5 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG), §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und §§ 2, 8 Abs. 2, 11, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Obrigheim am 07.11.2024 folgende Satzungsänderung beschlossen:

#### Artikel I

Die Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung in der Gemeinde Obrigheim (Abwassersatzung – AbwS) vom 11. April 2019, zuletzt geändert durch die Änderungssatzung vom 17. November 2022 wird wie folgt geändert:

1. Bei § 37 (Erhebungsgrundsatz) wird folgender Absatz 2 angefügt:  
„(2) Für die Bereitstellung eines Zwischenzählers gemäß § 41 Abs. 2 wird eine Zählergebühr gem. § 42 Buchstabe a erhoben.“
2. Bei § 39 (Gebührenschildner) werden in Absatz 1 Satz 1 nach dem Wort „Abwassergebühr“ die Wörter „(§ 42 Abs. 1) und der Zählergebühr (§ 42 Buchstabe a Abs. 1)“ eingefügt.
3. In § 41 (Absetzungen) werden in Absatz 1 Satz 2 die Wörter „Amts wegen“ durch das Wort „Amtswegen“ ersetzt.
4. In § 41 (Absetzungen) wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt: „Die Gemeinde überträgt dem Zweckverband Wasserversorgungsgruppe Mühlbach die Aufgabe, Zwischenzähler auf Antrag des Grundstückseigentümers beim Zweckverband einzubauen, unterhalten und zu entfernen; sie stehen im Eigentum der Gemeinde. Die §§ 21 Abs. 2 und 3, 22 und 23 der Wasserversorgungssatzung finden entsprechend Anwendung“.
5. § 41 (Absetzungen) Absatz 3 wird aufgehoben.
6. § 42 (Höhe der Abwassergebühr) Abs. 1 wird wie folgt geändert:  
Die Gebühren betragen:  
Ab 01/2025  
Schmutzwassergebühr (§ 40) 2,98 €/m<sup>3</sup> Frischwasser  
Niederschlagswassergebühr (§ 40a) 0,52 €/m<sup>2</sup> überbaute und befestigte Fläche  
  
Ab 01/2026  
Schmutzwassergebühr (§ 40) 3,34 €/m<sup>3</sup> Frischwasser

Niederschlagswassergebühr (§ 40a)

0,59 €/m<sup>2</sup> überbaute und  
befestigte Fläche

Im Hinblick auf weitere Gebühren wird auf die Satzung über die Entsorgung von Kleinkläranlagen und geschlossenen Gruben (Entsorgungssatzung) verwiesen.

7. Dem § 43 wird folgender § 42 a (Zählergebühr) vorangestellt:

Die Zählergebühr beträgt gemäß § 37 [Erhebungsgrundsatz], Abs. 2

Bezeichnung nach Nenndurchfluss und Dimension	nach MID	Grundgebühr/Monat
Qn 1,5/ DN 15	Q3 2,5	2,70 Euro
Qn 2,5/ DN 20	Q3 4	3,05 Euro
Qn 6/ DN 25	Q3 10	3,65 Euro
Qn 10/ DN 40	Q3 16	4,70 Euro

Bei der Berechnung der Zählergebühr wird der Monat, in dem der Wasserzähler erstmals eingebaut oder endgültig ausgebaut wird, je als voller Monat gerechnet.

## **Artikel II**

### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01. Januar 2025 in Kraft.

**Hinweis:** Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Obrigheim, den 7. November 2024

gez.

Achim Walter  
Bürgermeister